

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.04.2016

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.21-9/16

Zulassungsnummer:

Z-3.21-2075

Geltungsdauer

vom: **22. April 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

BASF Construction Solutions GmbH

Dr.-Albert-Frank-Straße 32

83308 Trostberg

Zulassungsgegenstand:

Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" (Verzögerer/Betonverflüssiger)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.21-2075 vom 2. Oktober 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 2. Oktober 2014 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung des Betonzusatzmittels "MasterPozzolith 25" in Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².

Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" ist ein flüssiges, multifunktionales Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Verzögerer/Betonverflüssiger nach DIN EN 934-2³. Die Verwendung in Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² ist gemäß DIN 1045-2², Abschn. 5.2.6 nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" muss die CE-Kennzeichnung als multifunktionales Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Verzögerer/Betonverflüssiger nach DIN EN 934-2³ aufweisen und über ein Zertifikat für die werkseigene Produktionskontrolle verfügen.
- 2.1.2 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" muss in seiner Zusammensetzung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Stoffgruppenzusammensetzung entsprechen. Jede Änderung der Stoffgruppenzusammensetzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.
- 2.1.3 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" muss nach dem Verfahren hergestellt werden, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag⁴.
- 2.1.4 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" darf keine Stoffe in solchen Mengen enthalten, die den Beton oder den Korrosionsschutz von im Beton oder Mörtel eingebettetem Stahl oder Spanngliedern beeinträchtigen können.
- 2.1.5 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" enthält gemäß Leistungserklärung Stoffe, die weder im Verzeichnis der anerkannten Substanzen A.1 noch im Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 der DIN EN 934-1⁵ stehen. Das Korrosionsverhalten muss gemäß DIN EN 934-1⁵, Abschnitt 5 nachgewiesen sein.
- 2.1.6 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzolith 25" muss gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁵, Tabelle 1, Zeile 1 gleichmäßig sein.
- 2.1.7 Der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels "MasterPozzolith 25" beträgt 2,5 M.-% bezogen auf Zement. Die Dichte beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁵, Tabelle 1, Zeile 4 $1,05 \pm 0,01$ g/cm³.
- 2.1.8 Der Gesamtchlorgehalt des Betonzusatzmittels "MasterPozzolith 25" beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁵, Tabelle 1, Zeile 7 nicht mehr als 0,10 M.-%.

- ¹ DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
- ² DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- ³ DIN EN 934-2:2012-08 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009+A1:2012
- ⁴ Das Herstellverfahren des Betonzusatzmittels ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⁵ DIN EN 934-1:2008-04 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.21-2075

Seite 4 von 5 | 22. April 2016

- 2.1.9 Der Gehalt des Betonzusatzmittels "MasterPozzoloth 25" an Alkalien, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, beträgt höchstens 3,0 M.-%. Bezogen auf Zement beträgt die in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, bei Anwendung des Höchstwerts der empfohlenen Dosierung höchstens 0,08 M.-%.
- 2.1.10 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzoloth 25" erhöht den Luftgehalt des Referenzbetons nach DIN EN 480-1⁶ in der Prüfung nach DIN EN 12350-7⁷ um weniger als 2 Vol.-%.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts bzw. der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN EN 934-2³ und DIN EN 934-6⁸ einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in DIN EN 934-2³ festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁶ DIN EN 480-1:2007-01 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren – Teil 1: Referenzbeton und Referenzmörtel für Prüfungen

⁷ DIN EN 12350-7:2009-08 Prüfung von Frischbeton - Teil 7: Luftgehalt Druckverfahren

⁸ DIN EN 934-6:2006-03 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 6: Probenahme, Konformitätskontrolle und Bewertung der Konformität; Deutsche Fassung EN 934-6:2001 + A1:2005

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Das Korrosionsverhalten des Betonzusatzmittels "MasterPozzoloth 25" muss gemäß Abschnitt 2.1.5 nach DIN EN 480-14⁹ geprüft sein. Die maximale Stromdichte darf zu keiner Zeit den Wert 10 $\mu\text{A}/\text{cm}^2$ übersteigen. Das Korrosionsverhalten ist damit in Übereinstimmung mit DIN EN 934-1⁵, Abschnitt 5.2.
- 3.3 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzoloth 25" ist gemäß Abschnitt 2.1.6 gleichmäßig und darf daher ohne besondere Maßnahmen verwendet werden.
- 3.4 Die Zugabemenge des Betonzusatzmittels "MasterPozzoloth 25" in Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² beträgt gemäß Abschnitt 2.1.7 höchstens 2,5 M.-% bezogen auf Zement.
- 3.5 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzoloth 25" hat gemäß Abschnitt 2.1.8 einen Gesamtchlorgehalt von nicht mehr als 0,10 M.-% und darf daher ohne besonderen Nachweis verwendet werden.
- 3.6 Das Betonzusatzmittel "MasterPozzoloth 25" erfüllt gemäß Abschnitt 2.1.9 nicht die Anforderung der Alkali-Richtlinie¹⁰, Abschnitt 7.1.3 (1).
Das Betonzusatzmittel "MasterPozzoloth 25" darf in Beton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie¹⁰, Abschnitt 7.1.3 (2), verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

⁹ DIN EN 480-14:2007-03 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren – Teil 14: Bestimmung des Korrosionsverhaltens von Stahl in Beton - Elektrochemische Prüfung bei gleichbleibendem Potenzial

¹⁰ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -"
Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs-Nr. 65265)